

## Herkunftsnachweis für Abfälle aus Handwerk/Baugewerbe



Baustelle (Bezeichnung, Ort): \_\_\_\_\_

Auftraggeber/Bauherr: \_\_\_\_\_

(Name, Anschrift)

\_\_\_\_\_

Befördernder Handwerker/ \_\_\_\_\_

Gewerbebetrieb:

(Name, Anschrift)

\_\_\_\_\_

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	20 03 01 (gem. Siedlungsabfälle)
Baumischabfall	17 09 04 (gem. Bau- u. Abbruchabfälle, nicht gefährlich)
Bauschutt verwertbar	17 01 01 (Beton)
	17 01 02 (Ziegel)
	17 01 03 (Fliesen u. Keramik)
	17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik)
Bauschutt nicht verwertbar (Bims)	17 01 07 (Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik)
Baurestabfall (Ytong)	17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis, nicht gefährlich)
Altholz AI-AIII	17 02 01 (Holz, nicht gefährlich)
Altholz AIV	17 02 04 (Holz, gefährlich)
Asbestzement	17 06 05 (asbesthaltige Baustoffe)
Mineralwolle	17 06 03 (Dämmmaterial, gefährlich)

Abfuhrdatum: \_\_\_\_\_

beförderte Abfallmenge (in Tonnen): \_\_\_\_\_

(geschätzt)

Befördernder Handwerksbetrieb:

(Firmenstempel, Unterschrift)

\_\_\_\_\_

## **Keine Annahme von Abfällen aus anderen Kreisgebieten auf den Deponien Meudt und Rennerod**

Die Vorhaltung der gesamten WAB-Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Personal, Fuhrpark, den Entsorgungsanlagen sowie der u.U. erforderlichen Anschlussentsorgungsketten wird auf Grundlage der kreisinternen Bedürfnisse und Abfallgebühren finanziert. Dabei hat die landkreisbezogene Abfallwirtschaftsplanung das Ziel, auskömmliche Entsorgungskapazitäten bereitzustellen bei kostendeckenden Gebühren.

Innerhalb der letzten Jahre hat die Zahl der kreisexternen Abfallanlieferungen und demzufolge der kreisexterne Abfallmengeneintrag über unsere eigenen Deponiestandorte stark zugenommen – zu stark. Das mag eine Folge der wirtschaftlichen Situation auf dem allgemeinen Entsorgungsmarkt sein.

**Wir bitten um Verständnis, dass wir unter diesen Umständen die Annahme von zuzahlungspflichtigen Abfallmengen kreisexterner Herkunft auf den Deponiestandorten in Meudt und in Rennerod einstellen und ablehnen.**

Das folgt aus der eigenen Entsorgungspflicht für die kreiseigene Einwohnerschaft und der Fürsorgepflicht, entsprechend ausreichende Kapazitätsreserven zu den zugesagten Anlieferungsgebühren vorhalten zu können.

Kreisexterne Kunden wenden sich bei bestehendem Entsorgungsbedarf deshalb bitte jeweils an den für ihren Wohnort oder Firmensitz zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder an ein geeignetes privatwirtschaftliches Entsorgungsunternehmen.

Für einige zuzahlungsfreie Wertstoffe gilt diese Annahmeeinschränkung nicht. Diese können weiterhin kostenfrei angeliefert werden. Hierzu zählen aktuell jedoch nur Altpapier/Pappe/Kartonagen und Altmetall.

Wir danken für das Verständnis.